

Ortsantennenanlage; Entwidmung und Veräusserung

Sie fragen – wir antworten!

Nachfolgend erhalten Sie Antworten auf die brennendsten Fragen im Vorfeld zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024:

Frage 1:

Wie werden Ortsantenne / Elektroversorgung EVA und Kommunikationsnetz Swisscom heute während der Beschwerde- und Referendumsfrist gewährleistet, organisiert, verwaltet und unterhalten?

Die Betriebsführung Energieversorgung wird – ggf. im Auftragsverhältnis - durch die esag bestens gewährleistet. Dazu zählen auch Entscheide bezüglich Glasfaser oder Rohrleitungen etc.. Es bleibt der Entscheid der Regierungsstatthalterin in der Beschwerdesache abzuwarten.

Wie kann die voraussichtliche Käuferin den heute zweifelhaften Ruf des GAG Kundendienst, Störungsmanagement «aus der Ferne» wahrnehmen, verbessern?

Die GIB-Solutions wird Eigentümerin der Netz-Infrastruktur. Sie wird verantwortlich sein, dass das Netz einwandfrei funktioniert. Mit SLA sind Störungsbehebungszeiten vertraglich fixiert. Sofern für die Endkunden Störungen bestehen, müssen sie sich stets an ihren Provider richten. Dies kann weiterhin GAG sein, neu die GIB oder auch ein sonstiger Provider. Würde der Provider den Fehler auf die Netz-Infrastruktur eingrenzen, gelten für die GIB-Solutions die erwähnten SLA-Zeiten. Um diese einzuhalten, wird die GIB-Solutions mit lokalen Bauunternehmungen zusammenarbeiten. Einzig der Telefondienst wird aus dem Raum Zürich sein.

Frage 2:

Welche Auswirkung hätte ein Nein zum Antennenkabelverkauf für den gekündeten GAG-Vertrag und die GAG-Kunden?

Das alte Energiereglement bleibt in Kraft und das Netz wird kurzfristig weiterbetrieben. Mit der GAG wird das Gespräch gesucht bezüglich der Signallieferung, dem möglichen Vertragsverhältnis und dem Bandbreitenbedarf für ihre Kunden. Zu berücksichtigen ist, dass die Leistungsfähigkeit des alten Antennennetzes aufgrund des Alters beschränkt ist.

Frage 3:

Worin begründet sich die Notwendigkeit der Erneuerung des Kabels verbunden mit der Neuorganisation?

Der Verkauf der Antennenanlage steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Neuorganisation bzw. dem Auftrag zur Betriebsführung durch die esag. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Geschäfte.

Frage 4:

Was bewirken das Referendum zum geplanten Antennen-Antennenkabelverkauf und die eingereichte Beschwerde zum Unterhaltsvertrag EVA mit der ESAG?

Das Referendum und die Beschwerde sind zwei voneinander unabhängige Geschäfte. Das Referendum fordert die Vorlage des Geschäftes an der Gemeindeversammlung, was mit der Einberufung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 erfolgt ist. Bezüglich Beschwerdeverfahren bleibt – wie erwähnt - der Entscheid des Regierungsstatthalteramts abzuwarten.

bei zweimal ja (nein zum Verkauf, ja zur Beschwerde)?

bei zweimal nein (ja zum Verkauf, nein zur Beschwerde)?

Das Beschwerdeverfahren ist nicht Gemeindeversammlungs-Materie. Ausserdem handelt es sich – wie erwähnt – um zwei verschiedene und voneinander unabhängige Geschäfte.

Frage 5:

Welche Interessen verfolgen verschiedene Beteiligte / Interessierte heute?

Was spricht gegen eine Lösung wie bisher mit

- Alles aus einer Hand**
- Alles in Gemeindehand**

Die Gemeinde möchte gute Voraussetzungen schaffen, damit in Zukunft alle Einwohnerinnen und von Aegerten von einer schnellen Internetanbindung und einem breiten Angebot an verschiedenen Providern profitieren können. Dies soll mit möglichst geringen finanziellen Investitionen für die Gemeinde und Einwohner erfolgen. Folgende Punkte sind dabei wichtig:

Mehr Wettbewerb: In Zukunft soll ein Wettbewerb unter den Providern für marktgerechte Preise und Leistungen auf einem Glasfasernetz sorgen. Mit Swisscom und GIB, welche jeweils eine Faser besitzen und weitere Provider, welche ihre Dienste diskriminierungsfrei anbieten können, sorgen zwei starke Konkurrenten für Wettbewerb auf dem Netz.

Finanzierung: Das bestehende Antennennetz müsste für eine weitere langjährige Nutzung modernisiert werden und der Bau eines FTTH-Netzes ist teuer und mit Risiken verbunden. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der EVA, der limitierten personellen Kapazität und der Risiken, möchte der Gemeinderat keine Investitionen in ein Telecomnetz tätigen. Der Business-Case eines Internet-Service-Providers kann zusätzlich optimistischer sein als jener einer Gemeinde, welche die Fasern selbst nicht beleuchten kann und den Markt weniger gut kennt.

Frage 6:

Was beinhaltet der Vertrag mit der Zürcher-Firma: Kaufpreis, Verpflichtung zum Glasfasereinzug bis? Unentgeltliche Erschliessung aller Liegenschaften in Aegerten bis in die Wohnungen, in den Verteilkasten, an die Parzellengrenze...?

Alle Punkte sind enthalten.

Kaufpreis: Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus 345'000.- für die alte Antennenanlage und einem zusätzlichen variablen Betrag für die bereits mit Glasfaser erschlossenen Liegenschaften.

Erschliessung: Kostenlose Erschliessung aller bereits durch die Antennenanlage erschlossenen Liegenschaften während des FTTH Rollouts bis in die Wohnungen (bis voraussichtlich 31.12.2028). Andere Liegenschaften bezahlen während dem Rollout die gemäss heutigem Reglement definierten Erschliessungskosten.

Wie kann die Gemeinde kostengünstige Dienstleistungen (Abos, Daten, Unterhalt, Betrieb...) auch mit den neuen Kabelbesitzer beeinflussen, garantieren?

Dadurch dass mit Swisscom ein weiterer Provider das Nutzungsrecht auf einer Faser in alle Wohnungen besitzt wird Wettbewerb unter den Anbietern GIB und Swisscom sichergestellt. Es spielt der Markt und die GIB-Solutions kann die Preise nicht willkürlich erhöhen. Das Netz muss zudem durch GIB diskriminierungsfrei anderen Providern zur Verfügung gestellt werden.

Es wird vertraglich mit GIB fixiert, dass der Preis für den Grundanschluss Radio + TV für mindesten vier Jahre nicht erhöht werden darf.

Was passiert mit dem Vertrag, wenn der Käufer als Zwischenhändler das Kabel weiterverkauft?

GIB ist vertraglich verpflichtet die im Kaufvertrag definierten Bedingungen an einen eventuellen Käufer weiterzugeben.

Frage 7:

Die Weko untersagt der Swisscom die Nachrüstung der Kabel mit einem einzigen Strang, so dass andere Anbieter ausgeschlossen werden? Welchen Einfluss hat diese Situation für die Swisscom, für das Gemeinde-Antenne/Datennetz

GIB-Solutions wird ein Point-to-Point-Netz nach BAKOM Standard realisieren. Diese Netzarchitektur wird durch die WEKO nicht kritisiert. Mit diesem Standard wird z. Bsp. jede einzelne Wohnung mit 4 Fasern erschlossen.

Frage 8:

Wie kann die Gemeinde sicherstellen, dass der Vertrag auch umgesetzt wird? Welches Interesse hat die Gemeinde selbst an einer EVA-Kommunikations-Glasfaser heute und für die Zukunft, Stichwort Lastenmanagement, Smart-Meter...?

Es werden u. a. Konventionalstrafen mit der Käuferin vereinbart, sollte das geplante FTTH Netz nicht fristgerecht fertiggestellt werden.

EVA Kommunikationsfaser:

Die Gemeinde verfügt über eine Gebäudefaser auf dem neuen FTTH Netz, welche für EVA die Möglichkeit zum Smart-Metering, Netzsteuerung etc. bietet.

Frage 9:

Der Gemeinde gehören weiterhin Rohre und angeschlossene Infrastruktur: Wie wird diese finanziert, unterhalten, bei Bedarf erneuert, repariert...

Wie bisher: Bei Bedarf – zum Beispiel wie derzeit im Zuge der Bautätigkeit in der Breitenstrasse – werden Erneuerungen oder Sanierungen getätigt. Neubauten werden von GIB wenn immer möglich mit einem eigenen Rohr erschlossen.

Frage 10:

Wie beurteilt die Behörde die Zweckmässigkeit der EVA – Geschäftsleitung als unabhängige Verwaltungseinheit «unselbständige, autonome und öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Aegerten» im Krisenmanagement (Todesfall K. Rawyler, Strompreis-Entwicklung...)

Wie ist der Widerspruch «unselbständig» und «autonom» zu verstehen?

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des EVA-Reglementes ist die EVA eine «unselbständige, autonome, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde». Da sie «unselbständig» ist, hat sie keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher auch nicht rechtsfähig. Wenn die Geschäftsleitung der EVA

einen Vertrag abschliesst (wozu sie im Rahmen von Art. 12 EVA-Reglement befugt ist), bindet sie daher unmittelbar die Gemeinde.

Wie hat sich das Zweiaugenprinzip in der Geschäftsleitung (zwei Augen Strom, zwei Augen Recht, zwei Augen Gemeinderat in der aktuellen Situation bewährt? Wie wird die Autonomie sichergestellt und gleichzeitig die Kompetenz und Krisenresistenz verbessert)?

In der heutigen Konstellation werden die Geschäfte durch die Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam vorbereitet, behandelt und beschlossen. In ihren Entscheidungsfindungen werden sie durch unsere Ansprechperson bei der esag mit Fachwissen und durch die Verwaltung administrativ unterstützt.

Zusatzfrage: Wie plant die Behörde, die missglückte Kommunikation (fehlende Info an der Gemeindeversammlung, widersprüchliche Anzeiger-Publikationen und zum Jahreswechsel...) zu verbessern und sich das Leben als Behörde und deren Ansehen nicht unnötig zu erschweren?

Problem erfasst und in Behandlung.

Frage 11:

Welchen Marktwert hat das Kupferkabelnetz (Coaxialkabel) für die Signalanlage?

Gibt es eine Verkehrswertschätzung wie im Frühjahr 2023 mit der EVU Partners AG und der SPI besprochen ?

Der Marktwert des alten Kupferkabelnetzes ist sehr tief (es wird bis 2030 ausser Betrieb genommen und ist veraltet). Um in Zukunft die Bevölkerung optimal zu versorgen, hat der Gemeinderat sich deshalb entschlossen, das Kupferkabelnetz mit der Auflage, ein FTTH Netz in Aegerten bis 31.12.2028 zu realisieren, zu verkaufen. Das alte Kupfernetz wird bis 31.12.2030 ausser Betrieb genommen.

Im Zuge dieser Rahmenbedingungen wurden verschiedene regionale und nationale Provider angefragt und Verhandlungen geführt.

Frage 12:

Wie hoch ist der aktuelle Buchwert des Kupferkabelnetzes für die Signalanlage? Wenn ein Gewinn entsteht, wie hoch ist die Steuerforderung gegenüber der Gemeinde?

Wie ist der «marktgerechte» Kaufpreis von CHF 345'000.00 zustande gekommen?

Das Kupferkabelnetz wird in der Buchhaltung nicht explizit geführt. Alle Investitionen, die den Tiefbau der Ortsantenne betreffen, werden in der Anlagebuchhaltung verbucht und ins Verwaltungsvermögen unter dem Konto Ortsantenne bzw. WB Tiefbauten ausgewiesen. In der Anlagebuchhaltung weisen die Investitionen per 31.12.2023 einen Saldo von CHF 230'684.00 auf.

Die Einwohnergemeinde ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Einzig die Mehrwertsteuer wird fällig, sollte das Nutzungsrecht nicht ins Grundbuch eingetragen werden.

Frage 13:

Wie wurde der Betrag von angeblich CHF 240'000.00 der Spezialfinanzierung «Ortsantenne» bis zum heutigen Tag verwendet?

Das Eigenkapital der SF Ortsantenne wird grundsätzlich nicht verwendet. Beim Eigenkapital handelt es sich um Einlagen bei Ertragsüberschuss und Entnahmen bei Aufwandüberschuss in der Spezialfinanzierung Ortsantenne.

Frage 14:

Was sind die buchhalterischen Auswirkungen der Umwidmung gemäss HRM2 (Bilanzielle Darstellung, Abschreibungsregeln, Fiskalische Auswirkungen, Budget- und Finanzplanung und Risikomanagement). Es wird um eine verständliche Darstellung gebeten.

Das Verwaltungsvermögen wird mit der Umwidmung in das Finanzvermögen überführt. Das Finanzvermögen wird nicht abgeschrieben. Der Buchgewinn wird in die Erfolgsrechnung verbucht.

Gemeindeverordnung Art. 74 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.

Gemeindeverordnung Art. 75 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Gemeindeverordnung Art. 81 Finanzvermögen

Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Frage 15:

Ist es richtig, dass die Änderung des Organisationsreglements am 26. Februar 2024 nicht traktandiert und publiziert worden ist, obwohl die Änderung des Organisationsreglements nach unserer Ansicht in diesem Zusammenhang auch dem Referendum hätten unterstellt werden müssen?

Das ist richtig. Im Moment der Publikation war der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages nicht definiert. Die Änderungen des Organisationsreglements beschliessen zwingend die Stimmberechtigten (Art. 38¹ Bst. a) des OgR). Aus Gründen der «Einheit der Materie», nämlich damit die rechtlichen Grundlagen für die eventuelle sofortige Unterzeichnung eines Kaufvertrages durch den Gemeinderat gegeben sind, werden die Änderungen anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vorgelegt.

Frage 16:

Braucht es für den Nachzug und die Erweiterung des Stromkabels (zum Beispiel für PV-Anlagen, Stromladestationen und Verstärkungen des Netzes), die im gleichen Rohr wie die verkauften Coaxialkabel (Glasfaserkabel) sind, die Zustimmung der GIB-Solutions AG?

Nein. Die EVA hat Vorrang. Für bestehende Kabel gilt eine Bestandesgarantie.

Frage 17:

Wie ist die Schadenersatzregelung bei Verletzung des Stromkabels oder des Glasfaserkabels bei Unterhaltsarbeiten oder beim Stromkabelnachzug?

Wenn GIB einen Schaden verursacht, ist GIB auch verantwortlich. Wenn die EVA ein Glasfaserkabel beschädigt, ist die Energieversorgung Aegerten zuständig. Es gilt das Verursacherprinzip. GIB hat zudem die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb und BAU des Netzes mit einer genügenden Deckung abzuschliessen.

Frage 18:

Werden die Verteilkabinen (Teil der Signalübertragungsanlagen) mitveräussert und sind die Verteilkabinen explizit im Kaufpreis Inbegriffen?

Die Infrastruktur wie Rohre und gemeinsam genutzte Verteilkabinen werden nicht veräussert, sondern GIB erhält ein Nutzungsrecht. Es ist vorgesehen, dass dort, wo aktuell Kommunikationskomponenten in Verteilkabinen sind, diese auch weiterhin verwendet werden können.

Frage 19:

Wie wird mit Abonnenten der GAG umgegangen? Ist für den Übergang des Kundenverhältnisses der Abonnenten der GAG an die GIB-Solutions AG deren Zustimmung notwendig?

Die Kunden gehen nicht an die GIB über, sondern GAG kann die Kunden weiterhin bedienen. Künftig bezahlt GAG jedoch der GIB und nicht der Gemeinde eine entsprechende Gebühr.

Frage 20:

Ist es richtig, dass die Nutzungsgebühr für die Verwendung der gemeindeeigenen Rohranlagen unentgeltlich an die GIB-Solutions AG (Seite 9 der Botschaft «bestehendes Kabelnetz mitsamt dem Nutzungsrecht») übergeht?

Im Verkauf inkludiert ist die Abgabe des Nutzungsrechts an den Rohren bis 31.12.2056 im bisherigen Umfang und zusätzlich nach Bewilligung der EVA im Rahmen der Reservekapazitäten. Anschliessend gelten die Gebühren gemäss Fernmeldegesetz (KK FMG).

Frage 21:

Ist es richtig, dass sich die Gemeinde keine eigene Faser für ihre Dienstleistungen (Datenverkehr, Zählerwesen) und dem Smart Meter der EVA vorbehält?

Nein. Die Gemeinde erhält eine Gebäudefaser für alle erschlossenen Gebäude.

Frage 22:

Geht das FTTH-Netz bis zur OTO-Dose (bis in die Wohnungen)?

Ja.

Frage 23:

Weshalb wird die Verordnung zur Energieversorgung vom 01. Januar 2005 nicht erwähnt und nicht angepasst (zum Beispiel die Anschlusskosten etc.)?

Gemäss Art. 52² des Organisationsreglementes erlässt der Gemeinderat Verordnungen zu Reglementen. Die Erarbeitung und Genehmigung dieser Ausführungsbestimmungen fällt also in die Kompetenz des Gemeinderates. Die Verordnung zum Energiereglement wird ggf. durch ihn angepasst.

Frage 24:

Welche Auswirkungen hat der Verkauf der Signalanlagen auf die Anschlussgebühren für neue Liegenschaften? (Heute einmalig CHF 1'200.00 und für weitere Wohnungen CHF 200.00)

Während des Rollouts werden alle Gebäude mit bestehendem (GAG oder Swisscom FTTH Anschluss) für den Gebäudeeigentümer kostenlos erschlossen. Gebäude ohne bestehenden Anschluss bezahlen exakt die oben beschriebenen Gebühren weiterhin. Anschliessend an den Rollout dürfen kostendeckende Gebühren für Neubauten verlangt werden.

Frage 25:

Welche Auswirkungen hat der Verkauf der Signalanlagen auf die Erweiterung und Umbau von bestehenden Gebäuden?

Ab sofort werden dann alle Gebäude nur noch mit Glasfaser erschlossen. Bei Erweiterungen und Umbauten nach dem Rollout werden die Eigentümer die Inhouse-Kosten selbst tragen.

Frage 26:

Wie sehen die minimalen monatlichen Gebühren für Radio und TV nach dem Verkauf aus (heute CHF17.00 inkl. MwSt)?

GIB verpflichtet sich für mindestens 4 Jahre ab Besitzesantritt den aktuellen Preis für den Grundanschluss von CHF 13.10 (Radio & Fernseh) / 6.50 (nur Radio) pro Monat (exkl. MwSt.) nicht zu erhöhen, sofern das Dienstleistungsangebot des TV-Grundanschlusses nicht wesentlich erweitert wird.

Frage 27:

Wie sehen die Gebühren bei Gewerbeliegenschaften nach dem Verkauf aus?

Während des Rollouts werden alle Gebäude mit bestehendem (GAG oder Swisscom FTTH Anschluss) für den Gebäudeeigentümer kostenlos erschlossen. Gebäude ohne bestehenden Anschluss bezahlen die bisherigen Gebühren weiterhin. Anschliessend an den Rollout dürfen kostendeckende Gebühren für Neubauten verlangt werden.

Spezielle Anforderungen wie z. Bsp. Redundanz können zusätzliche Kosten verursachen welche durch den Eigentümer übernommen werden müssen.

Frage 28:

Liegt ein Entwurf des Kaufvertrages mit GIB-Solutions AG vor und weshalb ist er nicht Teil der Botschaft?

Ein Entwurf des Kaufvertrages liegt vor. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Eckpunkte des Verkaufs wie in der Botschaft beschrieben. Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten wird der Gemeinderat ermächtigt, die Rechtsgeschäfte – und damit den Vertrag – abzuschliessen. Einzelne Vertragsdetails werden in den nächsten Monaten noch fixiert wie z. Bsp. der Umfang der Nutzung des bisherigen Technikraumes.

Frage 29:

Wer ist für Störungsbehebungen im zukünftigen Glasfasernetz zuständig?

Die GIB-Solutions wird Eigentümerin der Netz-Infrastruktur. Sie ist verantwortlich, dass das Netz einwandfrei funktioniert. Entsprechende Störungsbehebungszeiten (u.a. mit der Swisscom) werden zwischen den Providern und GIB vertraglich fixiert.

Endkunden wenden sich bei Störungen immer an den Provider, mit welchem sie ein Abonnement abgeschlossen haben. (Swisscom, Salt, GAG, GIB, Sunrise etc.). Dieser klärt die Ursache. Lokalisiert der Provider den Fehler in der Netz-Infrastruktur informiert er GIB-Solutions. GIB wird gemäss dem mit dem Provider vereinbarten Störungsprozess den Schaden beheben. Die Koordination erfolgt dabei durch den GIB Pikettdienst aus dem Raum Zürich. Zur Sicherstellung einer schnellen Reaktionszeit kann GIB-Solutions mit Partnern zusammenarbeiten.

Aus der Informationsveranstaltung von Donnerstag, 23. Mai 2024, ergeben sich folgende Fragen:

Frage 30:

Die Swisscom tritt als Vertragspartnerin der Käuferin auf. Kostet uns das?

GIB-Solutions und Swisscom werden die finanziellen Aspekte untereinander vertraglich regeln. Die Swisscom-Aufwendungen sind im Kaufpreis inbegriffen – die Kosten werden also unter diesen Partnern geteilt.

Frage 31:

Warum streben GIB-Solutions AG und die Swisscom eine Zusammenarbeit an?

Aktuell sind in der Gemeinde Aegerten zwei alte Kupfernetze parallel in Betrieb. (Antennenanlage der EVA und Kupfernetz der Swisscom).

Der Bau eines neuen Glasfasernetzes ist teuer. Die Kosten werden von GIB und Swisscom gemeinsam übernommen. Jeder der beiden Kooperationspartnern (Swisscom, GIB) hat dabei ein Nutzungsrecht an mindestens einer Glasfaser pro Nutzungseinheit (Wohnung) um Kunden selbständig bedienen zu können. Damit können Kosten für den Netzbau gespart werden. Betriebswirtschaftlich ist es nicht sinnvoll, zwei Glasfasernetze parallel zu bauen. Eine Kooperation der beiden Anbieter, bei welcher eine Partei die Verantwortung für den Bau übernimmt, ist deshalb zu begrüssen und hat sich bereits in anderen Gemeinden bewährt.

Frage 32:

Durch welches Rohr kommt das Glasfaserkabel in die Häuser?

Im Regelfall gilt Folgendes:

Bestehende Liegenschaften mit EVA Kupfer oder Glasfasererschliessung: bestehendes Rohr

Bestehende Liegenschaft mit Swisscom Glasfasererschliessung: bestehendes Swisscom Rohr

Bestehende Liegenschaften ohne Anschluss: Abhängig von der Verfügbarkeit von Rohranlagen (Swisscom, Gemeinde)

Neubauten: Neues Rohr durch GIB

Im Einzelfall kann aus baulichen Gründen davon abgewichen werden.

Frage 33:

Ist die Glasfaser-Technologie energiesparender?

Die Aufbereitung des Signals bzw. die Beleuchtung der Fasern in der Zentrale und das Modem beim Kunden benötigen in beiden Netzen Energie.

Das Glasfasernetz ist jedoch ein Passivnetz: Das Licht auf dem Weg von der Zentrale zum Kunden braucht keine Verstärkung und es wird deshalb auch keinen Strom verbraucht. Im Gegensatz dazu benötigt ein Koaxialnetz Verstärker im Netz, welche Strom verbrauchen.

Insgesamt ist der Betrieb eines Glasfasernetz energiesparender als ein Koaxialnetz, zudem können mehr Daten auf dem Glasfasernetz übertragen werden.

Frage 34:

Wer bestimmt über die Nutzung der Rohre?

Die EVA entscheidet darüber, ob die Rohre durch die GIB benutzt werden können. Priorität hat die Strominfrastruktur.

Aegerten, aktualisiert am 29.5.2024